

# ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne  
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso  
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs  
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 26

## Entscheid vom 17. Oktober 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin  
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin  
Simone Deparis  
Nils Jensen  
Mathias Kaufmann  
Eva Klok-Lermann  
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_,

**Beschwerdeführerin**

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),**

Rämistrasse 101,  
8092 Zürich ETH-Zentrum,

**Beschwerdegegnerin**

Gegenstand

**Zulassung zum Bachelorstudium Humanmedizin**  
(Verfügung der ETH Zürich vom 2. Mai 2024)

**Sachverhalt:**

- A. A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) hat bei der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) ein Gesuch um Zulassung zum Bachelorstudium in Humanmedizin eingereicht. Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin reichte die Beschwerdeführerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht sämtliche notwendigen Dokumente ein. Weil die Beurteilung der Voraussetzungen zur prüfungsfreien Zulassung aus Sicht der Beschwerdegegnerin deshalb nicht möglich war, wies sie das Gesuch mit Schreiben vom 2. Mai 2024 (Urk. 4.1) ab. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. Juni 2024 (Urk. 1, Urk. 1.1-1.2) fristgerecht Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Sie beantragte die prüfungsfreie Zulassung zum Bachelorstudium in Humanmedizin.
- B. Mit prozessleitender Verfügung vom 4. Juni 2024 (Urk. 2) forderte die ETH-BK die Beschwerdeführerin dazu auf, die angefochtene Verfügung nachzureichen. Zudem wurde ihr eine 10-tägige Frist angesetzt, um den Prozesskostenvorschuss von CHF 500 zu bezahlen. Fristgerecht legte die Beschwerdeführerin die angefochtene Verfügung ins Recht und bezahlte den Kostenvorschuss (Urk. 4, Urk. 4.1; Urk. 5).
- C. Die ETH-BK stellte der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Beschwerde samt Beilagen mit Verfügung vom 11. Juni 2024 (Urk. 6) zu und forderte diese zur Beschwerdeantwort innert 30 Tagen auf. Die Beschwerdegegnerin reichte mit Eingabe vom 10. Juli 2024 (Urk. 7, Urk. 7.1-7.5) fristgerecht eine Stellungnahme ein. Sie beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.
- D. Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 11. Juli 2024 (Urk. 8) eine 20-tägige Frist zur allfälligen Replik angesetzt. Die Beschwerdeführerin hat sich innert Frist bis zum 2. September 2024 nicht mehr geäußert.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin (Urk. 4.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als materielle Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 1. Juni 2024 (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Die Beschwerdeführerin rügt, dass sie die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Studienzulassung – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – erfülle.

- 4.1. Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde (Urk. 1) zusammengefasst Folgendes vor: Das Reifezeugnis, in welchem auf S. 2 unten eindeutig ausgewiesen werde, dass es zum Hochschulzugang in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland berechtige, enthalte alle geforderten Fächer bzw. Werte. Die Gymnasialbildung in Sachsen-Anhalt betrage zwei Jahre, dies sei in Deutschland von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Zusätzlich würde ihr Universitätsabschluss in \_\_\_ sowie ihr Abschluss als Dr. rer. nat. ebenfalls als Nachweis dienen, dass ihr Reifezeugnis zum deutschen Hochschulzugang berechtige. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin, dass ohne Zeugnisse nicht nachvollziehbar sei, ob die geforderten Fächer in der 11. Klasse unterrichtet worden seien, sei unverständlich. Die Hochschulreife werde nur erteilt, wenn die entsprechenden Fächer gelehrt worden seien. Aus den Zeugnissen der 10. und 12. Klasse gehe hervor, dass diese unterrichtet worden seien. Das Fehlen des Zeugnisses der 11. Klasse sei aus zwei Gründen nicht massgebend: Die Hochschulreife könne in Deutschland nur erlangt werden, wenn die entsprechenden Vorgaben eingehalten worden seien. Zusätzlich bestätige der Vermerk auf ihrem Abschlusszeugnis der 12. Klasse, dass sie die Hochschulreife erreicht habe. Weiter verweise sie auf die Gleichwertigkeit der deutschen Reifezeugnisse auf Basis der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse. Daher beantrage sie die (prüfungsfreie) Zulassung zum Eignungstest Medizin.
- 4.2. Die Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 7, S. 2) entgegen, was folgt: Bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen habe die ETH-Zulassungsstelle festgestellt, dass einige für die Bearbeitung der Bewerbung notwendige Dokumente gefehlt hätten. In der Folge sei die Beschwerdeführerin aufgefordert worden, die fehlenden Unterlagen (namentlich die Schulzeugnisse der letzten drei Schuljahre) nachzureichen. Am 3. April 2024 habe die Zulassungsstelle erneut die Schulzeugnisse der letzten drei Schuljahre nachgefordert. Nach Rückmeldung der Beschwerdeführerin, dass sie die verlangten Zeugnisse nicht mehr zur Hand habe, sei sie von der Zulassungsstelle über die Wichtigkeit der fehlenden Schulzeugnisse für die Prüfung der Zulassungsbedingungen informiert worden. Ebenso sei sie darüber aufgeklärt worden, dass die Erfüllung der Bedingungen ohne diese Unterlagen nicht nachgewiesen werden könne

und somit eine Teilnahme am Eignungstest erst nach der erfolgreichen Ablegung der reduzierten Aufnahmeprüfung möglich sei (vgl. Urk. 7.4). Per E-Mail habe die Beschwerdeführerin sodann, zusätzlich zum bereits vorhandenen Reifezeugnis, das Abschlusszeugnis des 10. Schuljahres eingereicht (vgl. Urk. 7.5). Aufgrund des Fehlens des Schulzeugnisses der 11. Klasse habe nicht überprüft werden können, ob die Bedingungen gemäss Zulassungsverordnung erfüllt seien.

- 4.3. Ausländische Maturitätsausweise berechtigen dann zur prüfungsfreien Zulassung zum Bachelorstudium an der ETH Zürich, wenn die folgenden Fächer in den letzten zwei Schuljahren vor dem Mittelschulabschluss ununterbrochen Unterrichts- und Prüfungsfächer sowie Fächer der Abschlussprüfung waren: 1. Mathematik, 2. Physik, Chemie oder Biologie und 3. eine Sprache (Art. 25 Abs. 1 Bst. b der Verordnung der ETH Zürich vom 30. November 2010 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich [Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52]). Zudem müssen vier weitere Fächer aus den folgenden Disziplinen in den letzten drei Schuljahren Unterrichtsfächer gewesen sein: Physik, Naturwissenschaften, Informatik, eine Sprache, Geografie, Geschichte oder Wirtschaft (Art. 25 Abs. 1 Bst. d Zulassungsverordnung ETH Zürich). Sowohl die Beschwerdeführerin als Verwaltungsbehörde als auch die ETH-BK als Verwaltungsjustizbehörde stellen den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG). Die Parteien sind in einem Verfahren, das sie durch ihr Begehren einleiten, jedoch zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung verpflichtet (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG; Urteil des Bundesgerichts 2C\_96/2024 vom 11. Juli 2024 E. 4.2). Diese Obliegenheit bezieht sich insbesondere auf Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne deren Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können (Urteil des Bundesgerichts 1C\_182/2019 vom 17. August 2020 E. 4.1 mit Hinweis). Eine Tatsache darf im Rahmen der Beweiswürdigung nur dann als bewiesen gelten, wenn keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass sich diese verwirklicht hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 E. 7.2; Entscheid der ETH-BK 2023 46 vom 13. Juni 2024 E. 7).
- 4.4. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das Zeugnis des zweitletzten bzw. des 11. Schuljahres nicht eingereicht hat (Urk. 1, S. 3). Die Beschwerdeführerin bringt

lediglich vor, dass dieses Zeugnis für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen nicht massgebend sei. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Auf dem Reifezeugnis vom 26. Juni 1992 (Urk. 1.1) wird für die Sprachen Englisch und Russisch ausgewiesen, dass diese sechs bzw. acht Jahre lang unterrichtet worden sind. Daraus lässt sich aber nicht zwingend schlussfolgern, dass diese Fächer in den letzten zwei oder drei Schuljahren (durchgehend) unterrichtet worden sind. Bei den restlichen relevanten Fächern findet sich keine Angabe dazu, in welchen Schuljahren und wie lange diese unterrichtet worden sind. Folglich bestehen nicht auszukuräumende Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin die erforderlichen Fächer in den letzten zwei bzw. drei Schuljahren (durchgehend) besucht hat. Es war der Beschwerdegegnerin als Verwaltungsbehörde nicht möglich, das Zeugnis des 11. Schuljahres erhältlich zu machen. Die Beschwerdeführerin trifft diesbezüglich eine Mitwirkungsobliegenheit. Indem sie die relevanten Unterlagen nicht vollständig einreichte, hat sie diese Obliegenheit verletzt. Als Person, welche aus den unbewiesenen gebliebenen Tatsachen das Recht auf prüfungsfreie Zulassung ableitet, hat die Beschwerdeführerin die Konsequenzen ihrer Beweislosigkeit zu tragen (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] analog; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin ging mithin zu Recht davon aus, dass die Tatbestandsseite von Art. 25 Abs. 1 Bst. b und d Zulassungsverordnung ETH Zürich nicht erfüllt ist.

- 4.5. Zu prüfen bleibt, ob die Anwendung von Art. 25 Abs. 1 Bst. b und d Zulassungsverordnung ETH Zürich *in casu* gegen Staatsverträge verstösst. Das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Übereinkommen, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1999; SR 0.414.8) wurde auch von Deutschland ratifiziert (vgl. Anhang des Lissabonner Übereinkommens). Folglich ist die Europäische Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Europaratskonvention Nr. 15, in Kraft getreten für die Schweiz am 25. April 1991; SR 0.414.1) auf den vorliegenden Fall nicht mehr anwendbar. Es findet ausschliesslich das Lissabonner Übereinkommen Anwendung (Art. XI.4 Ziff. 1 Bst. a Lissabonner Übereinkommen). Als

Grundsatz stipuliert Art. IV.1 Lissabonner Übereinkommen, dass jede Vertragspartei für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen anerkennt, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen. Der Nachweis eines wesentlichen Unterschieds zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikationen erworben wurden, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, bleibt jedoch vorbehalten (zur Nichtäquivalenz einer ausländischen Vorbildung vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_301/2023 vom 9. November 2023 E. 3.3 und 3.6). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Äquivalenznorm in Art. IV.1 Lissabonner Übereinkommen «self-executing» (BGE 140 II 185 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 2C\_96/2024 vom 11. Juli 2024 E. 5.3; 2C\_301/2023 vom 9. November 2023 E. 3.1), weshalb sich die Beschwerdeführerin direkt darauf berufen kann.

- 4.6. Die in Art. IV.1 Lissabonner Übereinkommen stipulierte Gleichwertigkeit ausländischer Reifezeugnisse wird in den Empfehlungen von swissuniversities vom 11. November 2021 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse (nachfolgend: Empfehlungen) konkretisiert. Obwohl es sich dabei lediglich um Richtlinien handelt und die einzelnen Hochschulen bei den Zulassungsvoraussetzungen davon abweichen dürfen, zieht die Rechtsprechung solche Empfehlungen bei der Beurteilung der Äquivalenz ausländischer Vorbildungen heran (vgl. BGE 140 II 185 E. 3.1, 5.1 und 5.3). Gemäss Ziff. 2.2.3 der Empfehlungen setzt die Anerkennung voraus, dass die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II mindestens drei Jahre umfasst. Nach Ziff. 2.3.3 der Empfehlungen ist weiter erforderlich, dass gewisse Fächer in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II unterrichtet worden sind. Die heutige gymnasiale Schulbildung in Sachsen-Anhalt erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich, zumal sich diese aus einer einjährigen Einführungsphase und einer zweijährigen Qualifikationsphase zusammensetzt (§ 2 Ziff. 2 der Verordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt vom 3. Dezember 2013 über die gymnasiale Oberstufe [Oberstufenverordnung Sachsen-Anhalt; GVBl. LSA 2013, 507]). Es ist unbestritten, dass die damalige gymnasiale Schulbildung der Beschwerdeführerin demgegenüber nur zwei Jahre gedauert hat (Urk. 7.4) und sie somit

die entsprechenden Empfehlungen nicht erfüllt. Bei einer um ein gesamtes Jahr verkürzten gymnasialen Ausbildung besteht ein wesentlicher Unterschied zur schweizerischen Matura (im Vergleich zur schweizerischen Vorbildung war die gymnasiale Ausbildung der Beschwerdeführerin sogar zwei Jahre kürzer; vgl. dazu Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen [MAV; SR 413.11]). Dies gilt umso mehr, als dass aufgrund des fehlenden Zeugnisses des 11. Schuljahres nicht überprüfbar ist, welche Fächer sie im Rahmen des ersten gymnasialen Schuljahres absolviert hat. Die in den jeweiligen Schuljahren besuchten Fächer sind jedoch zentral zur Beurteilung der Äquivalenz (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_301/2023 vom 9. November 2023 E. 3.3 und 3.6). Folglich durfte die Beschwerdegegnerin von der Nichtäquivalenz im Sinne von Art. IV.1 Lissabonner Übereinkommen ausgehen. Die Anwendung von Art. 25 Abs. 1 Bst. b und d Zulassungsverordnung ETH Zürich erweist sich im vorliegenden Einzelfall als staatsvertragskonform.

- 4.7. Aus ihrem Universitätsabschluss in \_\_\_ und ihrem Doktorat (Urk. 1, S. 2) kann die Beschwerdeführerin nichts für sich ableiten. Daraus erhellt zwar, dass sie in Deutschland Hochschulzugang hat, die Äquivalenz zur gymnasialen Vorbildung in der Schweiz lässt sich daraus aber nicht ableiten. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mithin zu Recht nicht prüfungsfrei zum Bachelorstudium in Medizin zugelassen. Sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich als unbegründet, weshalb ihre Beschwerde abzuweisen ist.
5. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihr am 7. Juni 2024 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 5) zu verrechnen. Der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).



**Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 7. Juni 2024 (Valutatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Vizepräsidentin:

Yvonne Wampfler Rohrer

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: